

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jonas Pohlmann und Dr. Frank Schmädeke (CDU)

**Verwendung der Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr in Niedersachsen - Transparenz, Zweckbindung und Verteilungswirkungen**

Anfrage der Abgeordneten Jonas Pohlmann und Dr. Frank Schmädeke (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.09.2026

Nach Angaben des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. erzielt Niedersachsen mit einem geplanten Aufkommen von rund 116 Millionen Euro (2026) das bundesweit höchste Aufkommen aus den Wasserentnahmegebühren und erhebt mit 17 Cent/m<sup>3</sup> einen der höchsten Sätze für die öffentliche Wasserversorgung unter den Flächenländern.<sup>1</sup>

Erhoben wird die Gebühr nach den §§ 21 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), ihre zweckgebundene Verwendung regelt § 28 NWG. Für verschiedene Nutzergruppen gelten unterschiedliche Gebührensätze und Regelungen. Die zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Änderung der Gebührensätze betraf dem Vernehmen nach insbesondere die öffentliche Wasserversorgung.

Wasserversorger können die Wasserentnahmegebühr als Kostenposition bei der Kalkulation der Wasserpreise berücksichtigen. Kommunale Wasserversorger sowie kommunale Mandatsträgerinnen und -träger stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wassergebühren dem Vernehmen nach vor der Aufgabe, die zugrunde liegenden Kostenbestandteile gegenüber der Bevölkerung nachvollziehbar darzustellen. Hierfür können Angaben zur Erhebung und Verwendung der Wasserentnahmegebühr von Bedeutung sein.

1. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt in Niedersachsen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Nutzergruppen (öffentliche Wasserversorgung, Industrie, Landwirtschaft, Sonstige)?
2. Für welche Maßnahmen und Programme wurden die Einnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren verwendet (bitte aufschlüsseln nach Förderbereich, Maßnahmentitel und eingesetztem Betrag)?
3. Wie verteilte sich das Gesamtaufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt in den Haushaltsjahren 2020 bis 2026 anteilig auf:
  - a) unmittelbar wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Gewässerschutz, Grundwassersicherung, Infrastruktur),
  - b) den Verwaltungsaufwand des Landes nach § 28 Abs. 1 NWG (davon Personalkosten) sowie
  - c) den im allgemeinen Landeshaushalt verbliebenen oder gegebenenfalls anderweitig verwendeten Anteil?
4. Nach welchem Verfahren werden die Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr veranschlagt und verteilt? Bitte insbesondere darstellen,
  - a) in welcher Höhe Mittel in den jeweiligen Erhebungsgebieten beziehungsweise für Maßnahmen in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten eingesetzt werden,
  - b) in welcher Höhe Mittel zentral im Landeshaushalt veranschlagt und anschließend verteilt werden sowie

---

<sup>1</sup> <https://www.vku.de/themen/preise-und-gebuehren/artikel/neue-vku-grafik-wasserentnahmeentgelte-der-bundeslaender-2026-im-vergleich>

- c) nach welchen fachlichen und finanziellen Kriterien die Verteilung auf Regionen, Maßnahmen und Zuwendungsempfänger erfolgt.
5. Plant die Landesregierung, Wasserversorgern sowie kommunalen Mandatsträgerinnen und -trägern Kommunikationsgrundlagen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wassergebühren zur Verfügung zu stellen?
  6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Transparenz der Mittelverwendung im Zusammenhang mit dem Wasserentnahmeentgelt weiterzuentwickeln?
  7. Wie positioniert sich die Landesregierung zur geplanten bundeseinheitlichen Harmonisierung der Wasserentnahmeentgelte im Rahmen der Nationalen Wasserstrategie, und welche Auswirkungen erwartet sie gegebenenfalls auf das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt in Niedersachsen sowie auf die bisherige Zweckbindung nach § 28 NWG?
  8. Wie ordnet die Landesregierung die unterschiedliche Ausgestaltung der Regelungen zur Wasserentnahmegebühr für die öffentliche Wasserversorgung einerseits und andere Wasserentnehmergruppen andererseits fachlich und rechtlich ein?
  9. Welche Lenkungswirkung misst die Landesregierung der Wasserentnahmegebühr in den Bereichen Landwirtschaft und sonstiges produzierendes Gewerbe derzeit bei, und aus welchen Gründen bestehen unterschiedliche Regelungen oder Entlastungen gegenüber anderen Wasserentnehmergruppen?